



Name, Sitz

Art.1

Unter dem Namen Quartierverein ZUGWEST besteht auf unbeschränkte Dauer eine Quartiergemeinschaft im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Gebietsabgrenzung Art.2

Die Grenzen des Quartiers ZUGWEST werden wie folgt festgelegt: Bahnlinie Baar-Zug, Gubelstrasse, General-Guisan-Strasse, Chamerstrasse ab Nr. 20, Allmendweg, Bootshafen, Seeufer, Gemeindegrenzen zu Cham, Steinhausen und Baar.

Zweck

Art.3

Der Quartierverein ZUGWEST ist politisch und konfessionell unabhängig und bezweckt:

- a) Die Vertretung der allgemeinen Interessen der Mitglieder.
- b) Die Förderung der gegenseitigen Beziehungen.
- c) Die Schaffung verschiedener Hilfsdienste.
- d) Die aktive Verfolgung kommunaler Bestrebungen, sofern sie die Interessen des Quartiers betreffen.
- e) Die Organisation von Veranstaltungen verschiedener Art, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Mitgliedschaft

Art.4

Der Quartierverein steht allen Personen aller Nationalitäten ab 18 Jahren offen.

Art. 5

Dem Quartierverein können als Mitglieder beitreten:

- a) und/oder Grundeigentum im Quartier als Einzel- oder Familienmitglieder.
- b) Juristische Personen aus dem Quartier mit ähnlicher Zielsetzung als Einzel oder Kollektivmitglied.
- c) Personen mit besonderen Beziehungen zum Quartier mit Wohnsitz ausserhalb des Quartiers.
- d) Natürliche und juristische Personen als Gönner mit Wohnsitz auch ausserhalb des Quartiers.

Aufnahme**Art.6**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand
Nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung oder formlos nach
Einzahlung des Jahresbeitrages, unter ausdrücklicher Anerkennung
der Statuten.

Beendigung**Art.7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt oder Tod
- b) Durch Wegzug (Ausnahmen siehe Art.5a, c und d)
- c) Durch Ausschluss, wenn Mitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder deren Sinn und Geist verstossen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes.
Der Betroffene kann den Ausschluss schriftlich zuhanden der Generalversammlung anfechten. Die GV entscheidet endgültig.

Vereinsorgane**Art.8**

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**General-
versammlung****Art.9**

Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des
Kalenderjahres statt. Zur Generalversammlung sind die Mitglieder
mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der
Traktanden einzuladen.

**Kompetenzen
der GV****Art.10**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets für das laufende
Geschäftsjahr und Festlegung der Jahresbeiträge, die jeweils bis
zum 30.06. des laufenden Jahres zu bezahlen ist
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der
Rechnungsrevisoren
- d) Statutenrevision
- e) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsaktivitäten
- f) Beschlussfassung über Anträge, Anträge von Mitgliedern sind
dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich
bekannt zu geben
- g) Behandlung von Rekursverfahren

- h) Festlegung des Stimmrechts für Kollektivmitglieder
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- k) Auflösung des Quartiervereins

Stimmrecht Art. 11

An der Generalversammlung sind nur Mitglieder nach Art.5a, b und c, sowie natürliche Personen als Gönner nach Art.5d stimmberechtigt. Das Stimm-recht gilt ab 18 Jahren.

**Ausserordentliche Art.12
Generalversammlung**

Auf Verlangen der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder von Mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine ausser-ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

**Abstimmungen
Und Wahlen**

Art.13

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit:

- a) Ausschluss von Mitgliedern
- b) Statutenrevision
- c) Auflösung des Quartiervereins

Vorstand

Art.14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist befugt, einen leitenden Ausschuss, ein Sekretariat und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Der Vorstand ist von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Kompetenzen

Art.15

Alle für die Vereinsleitung notwendigen Kompetenzen werden dem Vorstand erteilt, sofern sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Für den Quartierverein und den Vorstand zeichnen der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident, mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv.

Amts-dauer	Art. 16
	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das gleiche gilt für die Rechnungsrevisoren.
Rechnungs-revisoren	Art.17
	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
Finanzen	Art.18
	Die Finanzierungsquellen sind: a) Mitgliederbeiträge b) Gelderwerb aus Veranstaltungen und Dienstleistungen etc. c) Gönner- und Sympathiebeiträge und Zuwendungen.
Geschäfts-jahr	Art.19
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Haftung	Art.20
	Die Vereinsmitglieder haften höchstens bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages, aber max. für Fr.80.— pro Person. Zur Risikominderung schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
Auflösung	Art.21
	Im Falle der Auflösung des Quartiervereins Zug-West fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Stadt Zug zu treuhänderischen Verwaltung zu. Es steht einer Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung, falls diese innerhalb von 10 Jahren gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist geht es an die Sozialabteilung der Stadt Zug zur weiteren Verwendung.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. März 2004 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 7. März 1980, inklusive den in der Zwischenzeit vorgenommenen Revisionen.

Zug, den 5. März 2004

Quartierverein ZUGWEST

Der Präsident:
G. Meier

Die Aktuarin:
P.Bouchard Roos